

## **Statuten Verein Eisbahn Wädenswil**

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein Eisbahn Wädenswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Wädenswil.

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt:

- Den Betrieb einer mobilen Kunsteisbahn.
- Bereitstellen eines Erholungs-, Freizeit- und Sportangebotes, auf und um die Eisbahn für die Bevölkerung von Wädenswil und die Region.

Es können im Übrigen alle Aktivitäten ausgeübt und Verpflichtungen eingegangen werden, welche diese Zwecke direkt oder indirekt fördern. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Der Verein Eisbahn Wädenswil führt folgende Mitglieder-Kategorien:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

#### **Art. 4**

Mitglieder und Ehrenmitglieder können alle am Eissport und am Betrieb unserer Eisbahn interessierte natürliche und juristische Personen werden.

#### **Art. 5**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Eissport besonders verdient gemacht haben.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 6**

Anmeldungen haben an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. - bei Aufnahme unter Beilage der Statuten oder Verweis auf die publizierten Statuten auf der Website.

### **Rechte und Pflichten**

#### **Art. 7**

Mitglieder sind an der Vereinsversammlung je einfach stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und haben Anrecht auf Vorabinformationen über die Eisbahn- Aktivitäten.

#### **Art. 8**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### Art. 9

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge sowie allfällige Eintrittsgebühren zu bezahlen.

#### Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

#### Art. 11

Die Mitglieder haften für jeden Schaden, den sie dem Verein absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Erledigung solcher Schadenfälle obliegt dem Vorstand.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### Art. 12

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 13

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können jederzeit nach Gewährung einer Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

### **Organisation**

#### Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **Die Vereinsversammlung**

#### Art. 15

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jeweils innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Über die Verhandlungen der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

#### Art. 16

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf begründetes schriftliches Begehren von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste dazu sind ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen.

#### Art. 17

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder.

- Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### Art. 18

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Vereinsjahres (30. April) schriftlich mit Begründung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren und Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 19

Beschlüsse der Vereinsversammlung sind gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Bei Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen fällt der Präsident oder Versammlungsleiter den Stichentscheid.

### **Der Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Für ungeplante zweckdienliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, kann der Vorstand jährlich über einen Betrag in der Höhe von bis zu Fr. 50'000 verfügen. Im Rahmen der verfügbaren liquiden Mittel, hat er die Kompetenz Investitionen in die Erneuerung der Eisbahninfrastruktur zu tätigen, die zur Sicherstellung des Eisbahnbetriebs kurzfristig erforderlich sind.

#### Art. 21

Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Folgende Funktionen müssen zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen/Kassier

Der Vorstand kann weitere Funktionen festlegen und sich – abgesehen vom Präsidenten - selber konstituieren. Er tagt so oft die Geschäfte dies erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst zu ergänzen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit je einem Mitglied des übrigen Vorstandes kollektiv zu zweien.

#### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

#### Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf:

- Befreiung von der jährlichen Beitragspflicht.

- Freie Konsumation Eisbahnkiosk.
- Kostenloser Eintritt und kostenlose Materialmiete für das Vorstandmitglied, für, Partner, Kinder und Grosskinder.
- Kostenlose Eisfeldmiete einmal pro Saison.
- Entschädigung von Spesen (effektiv).

## **Die Rechnungsrevisoren**

### Art. 24

Als Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung zwei Personen gewählt, welche nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Finanzierung**

### Art. 26

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen•

- a. Mitgliederbeiträge
  - b. Ertrag aus der Bewirtschaftung der Eisbahnanlage inkl. Kiosk.
  - c. Erträge aus dem Vereinsvermögen,
  - d. Sponsoring, Spenden, Gönnerbeiträge,
- Beiträge der öffentlichen Hand sind nicht ausgeschlossen.

## **Vereinsjahr**

### Art. 27

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis am 30. April.

## **Haftung**

### Art. 28

Der Verein haftet weder Mitgliedern noch Drittpersonen gegenüber für Unfälle, Personen- oder Vermögensschaden, verlorene oder gestohlene Gegenstände.

### Art. 29

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Publikationen und Mitteilungen des Vereines**

### Art. 30

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder und an Besucher der Eisbahn erfolgen per E-Mail oder via Website.

## **Auflösung oder Fusion des Vereines**

### Art. 31

Die Auflösung oder Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung möglich. Es entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung oder Fusion. Bei Auflösung der Vereins werden die nach dem Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsmittel

(Liquiditätsüberschuss), einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmungen**

Die verwendete männliche Form gilt für alle Geschlechter. Die vorliegenden revidierten Statuten wurden anlässlich der 20. ordentlichen Vereinsversammlung vom 15. September 2021 angenommen und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten sofort in Kraft.